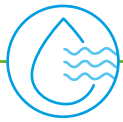


BWK Satzung



für den
BWK Bundesverband

vom 16.09.2021



Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.
Bundesverband

BWK
die Umweltingenieure

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau - (BWK) e.V.", im weiteren Bundesverband genannt. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Der Bundesverband führt eine Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des Umweltschutzes auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft der Altlastensanierung, des Kulturbauwes und verwandter Gebiete des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Erarbeitung des BWK-Regelwerkes, technisch-wissenschaftlichen Berichten und fachtechnischen Stellungnahmen unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Ansatzes
 2. Anregung, ideelle Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Bundesebene
 4. Anregungen zur Verbesserung der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung
 5. Ideelle Förderung von Praxis und Wissenschaft im Umweltschutz, Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Umweltschutztechnik
 6. Veröffentlichungen, Herausgabe einer Fach- und Verbandszeitschrift mit den vorrangigen Zielen, technisch-wissenschaftliche Fachergebnisse zeitnah zu veröffentlichen und gesellschaftliche Auswirkungen des Umweltschutzes darzustellen und zu bewerten
 7. Durchführung von Fachausstellungen
 8. Auszeichnung herausragender technisch-wissenschaftlicher und fachpublizistischer Leistungen
 9. Mitarbeit bei der Erarbeitung einschlägiger Normen
 10. Koordination der Arbeit seiner Landesverbände
 11. Beratung und Unterstützung seiner gemeinnützigen Landesverbände
 12. Verbindliche Festlegung von Regelungen in der Rahmensatzung seiner Landesverbände Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind:
 1. die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Landesverbände des BWK.
 2. Ehrenmitglieder.
- (2) Der Bundesverband führt ein Verzeichnis seiner Ehrenmitglieder. Es wird in der Bundesgeschäftsstelle geführt und aufbewahrt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Personen, die sich um den Bundesverband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Landesverbände) gilt folgende Regelung:
 1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesversammlung.
 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt der Mitglieder ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens zum 30. Juni eines Jahres an den Präsidenten oder den Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes schriftlich erklärt werden. Die Abwicklung ist vor Austritt einvernehmlich zu klären.
- (2) Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Ehrenmitglieder) gilt folgende Regelung:
 1. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundesversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Überreichung der Ernennungsurkunde.
 3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.
 4. Der Austritt ist jederzeit auf schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 6

Beitrag

- (1) Der Bundesverband erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Landesverbänden einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Bundesversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen und fördernden Mitglieder der Landesverbände. Das Nähere regelt die Bundesversammlung gem. § 9 Nr. 7.

§ 7

Organe

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- (1) die Bundesversammlung
- (2) der Bundesvorstand

§ 8

Bundesversammlung

- (1) Oberstes Organ des Bundesverbandes ist die Bundesversammlung.
- (2) Die Bundesversammlung setzt sich aus den Bundesvertretern (Vertreter der Landesverbände) und dem Bundesvorstand zusammen. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Jeder Landesverband entsendet in die Bundesversammlung für je angefangene 100 Mitglieder einen Bundesvertreter. Diese und jedes Vorstandsmitglied gemäß § 10 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und 6 haben je eine Stimme. Bei Wahlen und bei der Entlastung des Vorstandes sind die Mitglieder des Bundesvorstandes nicht stimmberechtigt. Die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Bundesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen von dem Präsidenten im Auftrag des Bundesvorstandes durch Ladung in Textform mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung/Bekanntmachung über die Verbandszeitschrift zur Bundesversammlung ist zulässig.
- (5) Außerordentliche Bundesversammlungen können vom Präsidenten im Auftrag des Bundesvorstandes bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Landesverband die Einberufung mit Angabe des Grundes beim Bundesvorstand in Textform beantragt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung in der Bundesversammlung müssen schriftlich gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesgeschäftsführer vorliegen. Antragsberechtigt sind die Landesverbände.
- (7) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Bundesvertreter und stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Bundesverbandes und der Rahmensatzung für die Landesverbände sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (10) Beschlüsse über die Auflösung des Bundesverbandes und die Verwendung des Bundesvermögens bei Auflösung sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (11) Sind Beschlüsse gemäß Abs. 9 oder 10 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 7 besonders hinzuweisen. Anträge der Landesverbände zu den Abs. 9 und 10 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
- (12) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (13) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes gemäß § 2 zu beraten und zu beschließen,
2. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
3. Regelungen in der Rahmensatzung für die Landesverbände verbindlich festzulegen,
4. den Geschäftsbericht des Bundesvorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Bundesvorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
5. die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Bundesvorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
6. über den vom Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
7. die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
8. die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Landesverbände zu wählen,
9. die Kassenprüfer und deren Stellvertreter zu wählen,
10. über Anträge der Landesverbände und Vorlagen des Bundesvorstandes zu beraten und zu beschließen,
11. über die Aufnahme weiterer Landesverbände und die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen, über die Auflösung des Bundesverbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen sowie zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 10

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Bundesversammlung verantwortlich.
- (2) Der vertretungsberechtigte Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. dem ersten Vizepräsidenten (als allgemeinen Vertreter),
 3. dem zweiten Vizepräsidenten (insbesondere zuständig für die technisch-wissenschaftliche Arbeit)
 4. dem Bundesgeschäftsführer,
 5. dem Bundesschatzmeister,
 6. dem Stellvertretenden Bundesgeschäftsführer.
- (3) Zum erweiterten Bundesvorstand gehören darüber hinaus
 1. die Vorsitzenden der Landesverbände,
 2. der Referent für Ausbildung,
 3. der Referent für Fortbildung,
 4. der Referent für gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik,
 5. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 6. die Geschäftsführer der Landesverbände,
 7. der Vertreter des Jungen Forums.

- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bis 5 werden von der Bundesversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5 innerhalb der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (5) Der Vertreter des Jungen Forums (Abs. 3 Nummer 7) wird von den Mitgliedern des Jungen Forums benannt.
- (6) Zur Vertretung des Bundesverbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes im Sinne des § 26 BGB, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, gemeinsam berechtigt.
- (7) Der verantwortliche Redakteur der Verbandszeitschrift und der Schriftleiter für "BWK-INTERN" sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes zu laden. Sie haben beratende Stimmen.
- (8) Der Präsident kann Mitglieder der Landesverbände zu den Sitzungen des Bundesvorstandes einladen. Sie haben beratende Stimmen.
- (9) Der Bundesvorstand kann Experten aus den Fachgebieten, die der BWK vertritt, als beratende Mitglieder in den Bundesvorstand berufen, sie haben kein Stimmrecht.
- (10) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom einem der Vizepräsidenten, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu seinen Sitzungen einzuberufen.
- (12) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und 3 die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.
- (13) Anträge zur Beschlussfassung im Bundesvorstand müssen in Textform gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Bundesvorstandssitzung bei dem Präsidenten oder bei dem Bundesgeschäftsführer vorliegen. Antragsberechtigt sind die Landesverbände. Eine Verkürzung der Antragsfrist ist mit Zustimmung aller Landesverbände möglich.

§ 11

Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes gemäß § 2 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Bundesvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. durch den Präsidenten die Bundesversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufstellen zu lassen,
 2. Beschlussvorlagen für die Bundesversammlung vorzubereiten,
 3. der Bundesversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und mit der Jahresrechnung des Bundesverbandes der Bundesversammlung vorzulegen.
 5. die Beschlüsse der Bundesversammlung zu vollziehen,
 6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 7. Fachausschüsse, Arbeitskreise und Referenten zu berufen,
 8. Aufwandsentschädigungen festzulegen,
 9. der Bundesversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
 10. die Arbeit seiner Landesverbände zu koordinieren
 11. die gemeinnützigen Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
 12. In dringenden Fällen, um Schaden vom Bundesverband abzuwenden, sind außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Die Entscheidungen sind der nächsten Bundesversammlung vorzutragen.
 13. Überwachung der Herausgabe der Ergebnisse der technisch-wissenschaftlichen Arbeit.

§ 12

Beschlussfassung im Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das anwesend ist, hat eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 2 und 3.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Sitzung des Bundesvorstandes festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (5) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Für die Umlaufbeschlüsse gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle nach § 1 Abs. 2 führt ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung unter der Leitung des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters aus.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Bundesvorstand beschlossen und deren Einhaltung vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten überwacht.

§ 14 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstands sind Ausschüsse einzurichten für
 - Ausbildung,
 - Fortbildung,
 - Gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik,
 - Öffentlichkeitsarbeit.Mitglieder dieser Ausschüsse sind die Referenten der Landesverbände sowie die von der Bundesversammlung gewählten Referenten des Bundesverbandes als Fachausschussleitung.
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Bundesvorstand weitere Fachausschüsse, Arbeitskreise oder Referenten berufen werden.
Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss.
- (3) Die Ausschüsse haben abschließende Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der bei ihrer Berufung festgelegten Aufgaben und Ziele.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Alle Ämter im Bundesverband sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Soweit der Arbeitsaufwand der Bundesgeschäftsführung den für ein Ehrenamt notwendigen Umfang übersteigt, kann diese Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages vergütet werden. Die Beschlussfassung obliegt dem Bundesvorstand.
- (4) Bare Auslagen sind zu ersetzen.

§ 16 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Ein- und Ausgaben des Bundesverbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (3) Auszahlungen werden durch den Bundesschatzmeister geleistet und von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder der Geschäftsführung, soweit diese nach der Geschäftsordnung dazu berechtigt ist, angeordnet. Die Auszahlungen können durch Umstrukturierungen auch von der Geschäftsstelle geleistet werden. Die Geschäftsführung oder eine nach der Geschäftsordnung berechtigte Person haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den Ausgabebelegen zu bescheinigen.
- (4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Bundesschatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Bundesvorstand und der Bundesversammlung vorzulegen ist.

§ 17
Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Bundesversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Bundesversammlung vorzulegen.

§ 18
Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Bundesverbandes muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vermögen fällt bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die gemeinnützigen BWK-Landesverbände, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Anteile richten sich nach der Anzahl der Mitglieder der Landesverbände.

§ 19
Genderklausel

Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind in der männlichen Sprachform abgefasst. Sie gelten ebenso in der weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2019 (eingetragen im Vereinsregister am 21.9.2020), außer Kraft.

Dessau, den 16.09.2021

gez.
Ulrich Ostermann
Präsident

gez.
Oliver Richter
Geschäftsführer

Verzeichnis 1

Verzeichnis der Landesverbände, die gem. § 4 Mitglied im BWK-Bundesverband sind

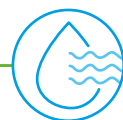
1	Landesverband Baden-Württemberg
2	Landesverband Brandenburg/Berlin
3	Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
4	Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
5	Landesverband Niedersachsen Bremen
6	Landesverband Nordrhein-Westfalen
7	Landesverband Sachsen
8	Landesverband Sachsen-Anhalt
9	Landesverband Schleswig-Holstein & Hamburg
10	Landesverband Thüringen

Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK) e.V.

Bundesverband

www.bwk-bund.de

info@bwk-bund.de



BWK
die Umweltingenieure